

## **Beschluß der Geschäftsführung**

**(Grundlage § 9 Gesellschaftsvertrag vom 25.10.2017)**

### **Vertrag zur Kooperation zwischen der GEA Schwarzheide GbR und der LKG Lausitzer Kabelbetriebsgesellschaft mbH**

Die Geschäftsführung beschließt: Dem abschließend verhandelten Kooperationsvertrag inkl. seiner Anlagen zwischen der GEA und der LKG wird zugestimmt.

#### **Begründung:**

Informelle Hintergründe: Im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 03.05.2018 hat die Geschäftsführung Vertreter der LKG als Gast eingeladen und über die Modernisierung des GEA-Kabelnetzes informiert. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung in den Pressemitteilungen vom 06.03.2018 und 30.05.2018 über die geplante regionale Zusammenarbeit öffentlich informiert. Von Seiten der Gesellschafter wurden keine Argumente vorgetragen, die gegen eine regionale Kooperation sprechen.

Technische und wirtschaftliche Hintergründe: Das über 20-jährige GEA Kabelnetz ist zu modernisieren, um die Zukunftsfähigkeit der GEA in Sachen Breitbandausbau zu sichern. In der Abwägung zwischen den beiden Alternativen a) eigene Investition zwischen 50 – 70 €/m für Glasfaser (*Schwarzheide hat eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 10 km*) und b) einer Kooperation mit einem regionalen Partner überwiegen die ökonomischen Vorteile einer Kooperation.

Rechtliche Hintergründe: Im Unterschied zur Wohnungsgesellschaft (WG) SEWOGGE hat die frühere Geschäftsführung es versäumt, mit den WG der WBG und der KWG Gestattungsverträge für die GEA-Kabelanlage abzuschließen. Diese Verträge wurden im Jahr 2017 durch die LKG mit WBG und KWG abgeschlossen. Somit ist es notwendig, eine Rechtssicherheit gegenüber den Gesellschaftern und Mietern dieser WG zu schaffen. Denn immer dann, wenn Gesellschafter und die Person des Grundstückseigentümers auseinanderfallen, duldet der Eigentümer die Leitung auf seinem Grundstück, damit ein Dritter den Nutzen hat. Solange der Eigentümer selbst Gesellschafter ist, existiert kein Problem. Problem stellt sich, wenn ein Eigentümer- oder Mieterwechsel stattfindet und der neue Eigentümer bzw. Mieter nicht GEA Gesellschafter sein möchte und kein Vertrag vorliegt.

Steuerlicher Hintergrund: Die GEA wird vor und nach der Kooperation steuerlich als Vermögensverwaltung betrieben und ist und wird nicht gewerblich tätig. Die Kooperation wird als Alternative zur eigenen technischen Modernisierung des Vermögens der GEA geschlossen.



Dr. Thomas Adam  
Geschäftsführer



Andreas Kauschke  
Geschäftsführer

Schwarzheide, den 03.10.2018